

– Beglaubigte Abschrift –



# Amtsgericht Springe

## Beschluss

### Terminbestimmung

3 K 6/23

28.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 3. Februar 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zum Oberntor 2, 31832 Springe, Saal/Raum 17, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Eldagsen Blatt 1359 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Eldagsen	9	70/38	Hof- und Gebäudefläche, Mittelroder Straße 34	32
	Eldagsen	9	70/49	Hof- und Gebäudefläche, Mittelroder Straße 34	1098

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 475.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus - eingeschossig, unterkellert, ausgebautes DG - mit Garage und Carport sowie weiteren Nebengebäuden; 148,34 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 1.130 m<sup>2</sup> Grundstück; Bj. 1936, Ausbau 1960, umfassend modernisiert; Fassade tw. Instandsetzungsbedürftig

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.amtsgericht-springe.niedersachsen.de">www.amtsgericht-springe.niedersachsen.de</a></b>
---

Schweizer  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Springe, 29.11.2024

Liebner, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle